

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schwebbau International GmbH & Co. KG als Auftraggeber mit unseren Geschäftspartnern als Auftragnehmer (AN).
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des ANs in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Die Vorschriften für Lieferungen gelten für Leistungen entsprechend.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der AN zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- (2) Der AN ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Vorbehaltlose Versendung der Ware ist einer Annahme gleichgestellt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (3) Die Bestellung hat die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Artikelbezeichnung und unsere Artikelnummer, den Preis, die Ust.ID Nummer des ANs, die Lieferzeit, Lieferadresse und die Liefermenge zu enthalten.
- (4) An uns gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der AN ist

verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.

- (2) Ist der AN in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% (ein Prozent) des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% (fünf Prozent) des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom AN verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Der AN teilt uns unverzüglich schriftlich etwaige Bedenken gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung mit, oder wenn er sich in der Ausführung der Lieferung durch Dritte oder durch uns behindert sieht.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Bückeburg zu erfolgen.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Lieferadresse, Inhalt der Lieferung (Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (5) Der AN garantiert, dass sämtliche Leistungen dem anerkannten Stand der Technik, den maßgeblichen Materialspezifikationen und Zeichnungen, den vereinbarten technischen Daten, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der AN hat ferner alle diejenigen Papiere, insbesondere Lieferantenerklärungen und/oder ein allfälliges Ursprungszeugnis,

auf seine Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig zu übergeben, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften für die Übernahme der Lieferung erforderlich sind.

- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (7) Der AN muss für den Eintritt unseres Annahmeverzuges uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Die in vorstehenden Unterlagen und Bestellungen enthaltenen Angaben sind als Geschäftsgeheimnisse anzusehen und daher vertraulich zu behandeln. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.
- (2) Wir dürfen die vom AN überlassenen Unterlagen behalten. Wir sind berechtigt, Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.
- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem AN zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des ANs gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des ANs auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des ANs spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor

Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

- (6) Der AN sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN auf unser erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
- (7) Beistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

§ 6 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom AN oder vom Hersteller stammt.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren

erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Für jede mangelhafte Lieferung behalten wir uns vor, eine Reklamationspauschale in Höhe von 70,00 EUR (siebzig Euro) aufgrund der uns daraus resultierenden administrativen und logistischen Aufwendungen unbeschadet weiterer Ansprüche einzubehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wegen mangelhafter Lieferung bleibt unberührt.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 (drei) Jahre ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim AN wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

§ 7 Zahlung

- (1) Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des AN.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 (vierzehn) Tage unter Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto oder 30 (dreißig) Tage netto.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der im Vertrag angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.
- (4) Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer gesondert vereinbarten Sicherheit.
- (5) Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (7) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/ das Kreditinstitut maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

§ 8 Rechnungen, Preise, Nachträge

- (1) Für jeden Vertrag bzw. jede Bestellung einschließlich Nachträge ist vom AN eine Rechnung zu legen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.
- (2) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung per Post zu senden und hat die Bestellnummer, die auftraggebende Stelle, Tag und Geschäftszeichen der Bestellung, die Rechnungsnummer mit Datum, die Lieferscheinnummer mit Datum und Lieferadressen, unsere Artikelbezeichnung, die Menge, die verwendete Währung, die Bankverbindung des AN und die Ust.ID-Nummer des AN zu enthalten.
- (3) Der im Vertrag angegebene Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der AN nach den jeweiligen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben, und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- (4) Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

§ 9 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette

(Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gern. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den AN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio . EUR (fünf Millionen Euro) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren nach der Lieferung auf eigene Kosten vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion solcher Ersatzteile einzustellen, wird er uns dies unverzüglich, mindestens jedoch 12 (zwölf) Monate vor der Einstellung der Produktion mitteilen.

§ 12 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN einen Antrag auf Eröffnung des

Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- (1) Gegen etwaige Forderungen von uns gegen den AN darf der AN nicht mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Uns ist die Aufrechnung mit einer fälligen Forderung aus diesem Vertragsverhältnis gestattet.

§ 14 Compliance und Nachhaltigkeit

- (1) Der AN garantiert, dass er die gesetzlich festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllt.
- (2) Die Produkte des AN müssen den verschiedenen gesetzlichen Stoffbeschränkungen (RoHS (2011/65/EU), ELV- Richtlinie 2000/53/EG, REACH (1907/2006) etc.) entsprechen.
- (3) Der AN garantiert, dass er die gesetzlichen Deklarationspflichten nach REACH Art. 33 erfüllt. Der AN hat die Pflicht uns angewendete Ausnahmen zu den Richtlinien RoHS und ELV zu nennen.
- (4) Der AN garantiert, dass Verpackungen und Batterien die Stoffbeschränkungen der anwendbaren EU Gesetzgebung einhalten. Dabei sollen die Produkte mit den hierfür notwendigen Kennzeichnungen entsprechend der China-RoHS II versehen sein.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist **Stadthagen**.